

85. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD)

Wie schätzt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Fallzahlen der Straftaten gegen Vollstreckungsbeamte und Rettungsdienste für die Jahre 2017 und 2018 den Erfolg des am 30. Mai 2017 in Kraft getretenen Zweiundfünfzigsten Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften – ein, und wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2010 der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger an den Straftaten gegen die mit dem 52. Strafbuch-Änderungsgesetz bedachte Zielgruppe der Vollstreckungsbeamten/Rettungsdienst-/Feuerwehkräfte (bitte um Jahresangaben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 26. März 2019**

Mit dem „Zweiundfünfzigsten Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften“ vom 23. Mai 2017, das am 30. Mai 2017 in Kraft getreten ist, wurden § 113 des Strafgesetzbuches (StGB) geändert, § 114 StGB neu eingefügt und § 114 StGB a. F. als § 115 StGB neu gefasst. Diese Gesetzesänderung hatte eine Anpassung des Straftatenkataloges für die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) zur Folge, die zum 1. Januar 2018 wirksam wurde. Eine Vergleichbarkeit der Daten 2018 mit denen der Vorjahre ist daher nur bedingt gegeben. Zu den Auswirkungen der Gesetzesänderungen können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine belastbaren Aussagen getroffen werden.

Polizeivollzugsbeamte sowie Vollstreckungsbeamte insgesamt, Zoll-, Justizvollzugs- und sonstige Vollstreckungsbeamte sowie Rettungsdienstkräfte insgesamt (Feuerwehr- und sonstige Rettungsdienstkräfte) können seit 2011 nicht mehr nur als Opfer von Widerstandsdelikten, sondern umfassender als Opfer von Gewaltdelikten erfasst werden. Gemäß PKS-Richtlinien erfolgt die Erfassung der Merkmale der „Geschädigtenspezifika“ unter der Bedingung, dass die Tatmotivation in den personen-, berufs- bzw. verhaltensbezogenen Merkmalen begründet ist oder in Beziehung dazu steht (sachlicher Zusammenhang). Das Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen muss erkennen lassen, dass die Tathandlung u. a. oder allein durch das im Einzelfall vorliegende Merkmal veranlasst war. Die nachfolgende Auswertung informiert über die Anzahl der erfassten Fälle sowie der ermittelten Tatverdächtigen bei Gewaltdelikten gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen im Sinne der §§ 113, 114 StGB a. F. und Rettungsdienste (§ 114 Absatz 3 StGB a. F.):

Jahr	Fälle	Tatverdächtige (TV)	nichtdeutsche TV	Anteil der nichtdeutschen TV an allen TV in Prozent
2011	33.296	28.958	5.746	19,8
2012	35.125	30.477	6.170	20,2
2013	34.254	29.948	6.484	21,7
2014	36.212	31.416	7.466	23,8
2015	36.430	31.736	8.415	26,5
2016	40.263	35.265	10.153	28,8
2017	40.379	35.419	10.794	30,5